

Summe von 675,000 Thlr. ausmacht, welche durch Decret vom 24. Januar 1851 (Landtagsacten I. Abthl. S. 655) wegen Mehrerforderniß in der Verpflegung durch Mobilisirung der Armee und höherer Präsenzhaltung in den Jahren 1849 und 1850 nachgefordert wurde.

Siehe ständische Schrift 1851 Landtagsacten I. Abthl. S. 790 und 813.

Es könnte daher mit Hinzufügung der Bewilligung von 1845/46 nur folgende Vergleichung die richtige sein: 1846/48 bewilligt Pos. 39—60

1,324,850 Thlr. 7 Mgr. 4 Pf. etatmäßig,
3,595 = 18 = 3 = transitorisch,

1849/51 bewilligt Pos. 39—60

1,820,249 Thlr. etatmäßig,
6,952 = transitorisch,

1852/54 postulirt Pos. 39—60

1,943,619 Thlr. etatmäßig,
6,898 = transitorisch,

wodurch sich im dormaligen Postulat gegen die Finanzperiode von 1846/48 eine Erhöhung von

619,769 Thlr. etatmäßig,
3,303 = transitorisch,

und gegen die vorige von

124,316 Thlr. nach Abzug einer Ersparniß in dem transitorischen Bedarf

ergiebt. Die Bedürfnisse des Militairdepartements sind also seit 1851 wiederum gewachsen. Die zweite Deputation der zweiten Kammer hat nach Inhalt ihres Berichtes, auf welchen die unterzeichnete Deputation Bezug zu nehmen sich erlaubt, keine Mühe erspart, um darüber zur Gewisheit zu gelangen, ob nicht schon jetzt oder wenigstens in näher Zukunft eine Verminderung des Standes der Armee zu ermöglichen und dadurch Aussicht auf eine wesentliche Verminderung dieses Theiles des Staatsaufwandes zu gewinnen sei, eines Aufwandes, welcher für die Größe und Kräfte des Landes schon in den Jahren 1849—1851 sehr beträchtlich war, sich aber seit 1851 sogar noch erhöht hat. Auf ihren Antrag sind derselben unterm 15. December vorigen und 18. Februar dieses Jahres zwei Erklärungen des Kriegsministeriums und des Gesamtministeriums zugegangen, welche in dem jenseitigen Berichte S. 224 und 228 wörtlich aufgenommen sind.

Hier würde ich das Präsidium zu ersuchen haben, die Kammer zu fragen: ob diese beiden Erlasse wörtlich vorgelesen werden sollen, oder ob vielleicht davon abgesehen werden kann.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich um die Frage, ob die vom Herrn Referenten erwähnten beiden Erlasse der Kammer wörtlich vorgetragen werden sollen, oder ob davon abgesehen werden soll.

v. Welck: Ich würde doch bitten, daß sie wörtlich vorgetragen würden und zwar um so mehr, weil der Bericht sehr kurze Zeit ausgelesen hat, es also Manchem von uns wohl unmöglich gewesen sein dürfte, den Bericht und seine Unterlagen ganz genau durchzugehen.

Präsident v. Schönfels: Es wird diesem Wunsche jedenfalls zu genügen sein.

Referent v. Friesen: Die beiden Erlasse Seiten des Kriegsministeriums und Seiten des Gesamtministeriums lauten folgendermaßen:

(Der Vortrag erfolgt; s. diesen Erlaß E.-M. II. K. Nr. 32 S. 691 Sp. 2 Z. 12 v. o. bis Z. 5 v. u. von den Worten: „Es wurde“ bis zu den Worten: „herbeizuführen“ ic.)

Der zweite Erlaß des Gesamtministeriums auf eine Anfrage des Präsidenten auf Antrag der jenseitigen Deputation lautet so:

(Der Vortrag erfolgt; s. diesen Erlaß E.-M. II. K. Nr. 32 S. 693 Sp. 1. Z. 16. v. o. bis Z. 7 v. u. von den Worten an: „Das Gesamtministerium“ bis „verlegen wird“ ic.)

Nun fährt der Bericht fort:

Dieselben enthalten, daß der bei dem letzten Landtage in der Bewilligungsschrift gestellte Antrag: „es möge bei der Organisation der deutschen Bundesverhältnisse mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die Militairpflicht der einzelnen Bundesstaaten vermindert und dadurch das Militairbudget auf den früheren Stand zurückgebracht werde,“ welchem in dem Decrete vom 7. April 1851 (Landtagsacten 1850/51 I. Abthl. S. 842) thunlichste Berücksichtigung zugesagt wurde, keineswegs außer Acht gelassen worden sei, vielmehr die dem königl. Bundestagsgesandten und dem königl. Militaircommissar in Frankfurt ertheilten Instructionen mit der diesem Antrage zu Grunde liegenden Absicht in vollem Einklang stehen, daß aber gegenwärtig noch über eine neue Kriegsverfassung und über die nothwendige Stärke der Militaircontingente verhandelt werde, auch dem Bundestage ein Gutachten der Militaircommission über diese Angelegenheit zur Berathung vorliege, daß man sich aber zur Zeit noch nicht darüber geeinigt habe. Wenn auch in diesem Augenblicke die bundesmäßige Verpflichtung Sachsens sich noch auf die Bundeskriegsverfassung nach den 1821, 1822 und später gefaßten, Beschlüssen gründe, so sei es doch, bevor die erwähnten Verhandlungen noch nicht zu einem Resultate geführt hätten, durchaus nicht rathsam, zu einer Aenderung im Heerwesen zu verschreiten, da man sonst in die Gefahr käme, die Formirung der Armee noch einmal abändern zu müssen, die man jetzt nur interimistisch vornehmen könne. Hiernächst sei bisher eine völlige Sicherheit in den inneren Zuständen noch nicht anzunehmen gewesen, und außer den Pflichten gegen den Bund habe man auch auf Erhaltung der Ruhe im Innern des Landes Bedacht zu nehmen gehabt. Die Staatsregierung werde aber, sofern Ruhe und Friede fortbauern, mithin die inneren und äußeren Verhältnisse es gestatten, auch die Pflichten gegen den deutschen Bund eine Abminderung des dormaligen Standes der bewaffneten Macht zulassen, der nächsten Ständeversammlung ein den Umständen entsprechend vermindertes Militairbudget vorlegen.

Die jenseitige Deputation hat hierauf nicht verkannt, daß die von der Staatsregierung aufgestellten Gründe wohl Beachtung verdienen und sich überzeugt, daß in der Gegenwart das gewünschte Ziel noch nicht zu erreichen sei. Sie hat sich daher darauf beschränkt, den Antrag vorzuschlagen: